

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 33 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg

Die Stadt Tettngang erstellt von Dezember 2024 bis November 2025 ihren ersten kommunalen Wärmeplan.

Dabei wird in einem ersten Schritt die aktuelle Situation der Wärmeversorgung in Tettngang analysiert. Es werden Daten über den Gebäudebestand und die Gebäudenutzung mit Daten über den Wärmeenergieverbrauch zusammengeführt.

Die Daten zum Energieverbrauch werden von den Energieunternehmen und den Bezirksschornsteinfegern bereitgestellt. In der folgenden Potenzialanalyse wird ermittelt, wie Energie durch die energetische Sanierung der Gebäude eingespart werden kann und welche Potenziale für eine Wärmeversorgung mit erneuerbaren Energien und Abwärme bestehen.

Zu den erneuerbaren Energien zählen in diesem Zusammenhang: Abwasserwärme, Geothermie (oberflächennahe Geothermie und Tiefengeothermie), Grundwasser, Solarthermie (Dach- und Freiflächen), Abwärme sowie Kraft-Wärme-Kopplung. Darauf aufbauend werden gemeinsam mit der Bürgerschaft, Unternehmen und politischen Vertretern Ziele für die künftige Wärmeplanung in Tettngang erarbeitet. Das übergeordnete Ziel der kommunalen Wärmeplanung ist eine klimaneutrale Wärmeversorgung bis 2040.

Im letzten Schritt werden in der Wärmewendestrategie Maßnahmen zur Umsetzung der Wärmeplanung entwickelt und ein Zeitplan erstellt.

Die Stadt Tettngang hat die Firma „EGS-plan Ingenieurgesellschaft für Energie-, Gebäude- und Solartechnik mbH“ aus Stuttgart mit der Erstellung ihres ersten kommunalen Wärmeplans beauftragt. Grundlage hierfür ist das Klimaschutzgesetz, das Kommunen mit weniger als 100.000 Einwohnern verpflichtet, bis zum 30. Juni 2028 einen solchen Plan zu entwickeln.

Die zur Erstellung des kommunalen Wärmeplans erforderlichen Daten werden auf der Grundlage von § 33 KlimaG BW erhoben. Energieunternehmen und Bezirksschornsteinfeger sind demnach dazu verpflichtet, der Stadt Tettngang zähler- oder gebäudescharfe Daten zu übermitteln. Dazu gehören zum Beispiel:

- Art, Umfang und Standorte des Energie- und Brennstoffverbrauchs an Nahwärme, Wärmestrom und Erdgas,
- Art, Alter, Nutzungsdauer, Lage und Leitungslänge von Nahwärme- und Gasnetzen,
- Art, Brennstoff, Nennwärmeleistung und Alter von Anlagen zur Wärmeversorgung mit nicht leitungsgebundenen Brennstoffen wie Heizöl, Flüssiggas, Holz oder Kohle.

Gewerbe- und Industriebetriebe sowie öffentliche Stellen sind verpflichtet, Angaben über die Höhe ihres Endenergieverbrauchs, Wärmeenergiebedarfs oder -verbrauchs sowie die Art der Wärmeenergiebedarfsdeckung zu übermitteln. Dies schließt den Anteil erneuerbarer Energien, Kraft-Wärme-Kopplung sowie die anfallende Abwärme ein.

Im Zusammenhang mit der Erhebung der erforderlichen Daten sieht § 33 Abs. 6 KlimaG BW folgende Regelungen vor:
„Eine Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung durch die zur Datenübermittlung verpflichteten Energieunternehmen und öffentlichen Stellen besteht nicht. Zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen haben die Gemeinden die Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Datenschutz-Grundverordnung ortsüblich bekanntzumachen.“ Dies erfolgt durch diese Bekanntmachung.

Unter Beachtung von Art. 13 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 1 und 2 der EU-Verordnung 2016/679 teilt die Stadtverwaltung Tettngang Folgendes mit:
Gemäß § 33 Abs. 5 KlimaG BW darf die Stadt Tettngang die personenbezogenen Daten nicht für andere Zwecke verwenden als den, für den sie erhoben wurden (Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung gem. § 33 KlimaG BW). Bei der vorgeschriebenen Veröffentlichung des kommunalen Wärmeplans im Internet werden keine personenbezogenen Daten oder Daten, die Rückschlüsse auf Einzelpersonen oder Einzelunternehmen ermöglichen, veröffentlicht. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bleiben gewahrt. Eine Veröffentlichung solcher Daten wäre nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen möglich. Eine solche Zustimmung würde im Bedarfsfall vor einer Veröffentlichung eingeholt. Die Daten werden nach Verarbeitung bzw. Erstellung der kommunalen Wärmeplanung gelöscht.

Es werden folgende personenbezogenen Daten verarbeitet:
Adresse, Gebäudegrundfläche, Gebäudenutzung, Gebäudekoordinaten, Art der Feuerstätte, Leistung der Feuerstätte, Baujahr der Feuerstätte, Stromverbrauch, Wärmeverbrauch.

Betroffene Personen sind gemäß Art. 15 DSGVO und § 34 BDSG berechtigt, jederzeit bei der Stadt Tettngang, Montfortplatz 1, 88069 Tettngang, umfangreiche Auskunft zu den zu ihrer Person gespeicherten Daten zu verlangen. Sie können die Daten im Rahmen von Art. 20 DSGVO in einem gängigen maschinenlesbaren Format erhalten.


Gemäß Art. 16, 17 und 18 DSGVO sowie § 35 BDSG können Betroffene unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Des Weiteren haben sie das Recht, nach Art. 21 DSGVO unter bestimmten Voraussetzungen Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender Daten einzulegen, z. B. jederzeit mit Sperrwirkung gegen die eventuelle Verwendung zu Direktwerbungszwecken.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung im Sinne von Art. 4 Ziffer 7 DSGVO ist die Stadt Tettngang, vertreten durch die Bürgermeisterin Regine Rist. Bei inhaltlichen Fragen zur kommunalen Wärmeplanung und Datenerhebung können Sie die städtische Klimaschutzmanagerin per Mail kontaktieren: klimaschutz@tettngang.de. Bei rechtlichen Fragen zum Datenschutz steht Ihnen der Datenschutzbeauftragte der Stadt gerne zur Verfügung: datenschutz@tettngang.de. Darüber hinaus können sich Betroffene mit Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden: Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI), Lautenschlagerstr. 20, 70173 Stuttgart.

Der fertiggestellte kommunale Wärmeplan wird zur gegebenen Zeit auf der Website der Stadt Tettngang veröffentlicht.

15.01.2025

Tettngang, den 15.01.2025

DocuSigned by:

F617986F51D84D7...

gez. Regine Rist, Bürgermeisterin